

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráth: der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXIX. Luzern, den 13. Mai 1799. (24. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Am 5ten May war keine Sitzung in beiden Ráthen.

Grosser Rath, 6. May.

Präsident: Zimmermann.

B. Höpfner von Bern übersendet das erste Heft der helvetischen Monatschrift, welches auf den Canzleischisch gelegt wird.

Da der Senat den 6. Abschnitt des Friedensrichterbefchlusses verwirft, so wird derselbe der Commission zur Umarbeitung zugewiesen.

Der ebenfalls verworfne Beschluß über Annahme der Municipalbeamtung wird auf Eustors Antrag der Commission zugewiesen.

Escher im Namen der Forstkommision legt ein neues Gutachten über die Nationalwäldungen vor.

Ruce fordert über diesen wichtigen Rapport die Dringlichkeitserklärung, und daß er sogleich Sweise in Verathung genommen werde. Desloes glaubt über diesen wichtigen Rapport sey sorgfältige Verathung nöthig und daher fordert er Niederlegung desselben für 6 Tag auf den Canzleisch. Erlacher folgt Desloes, dessen Antrag angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fragt das Vollziehungsdirektorium ob die Suppleanten des Obergerichtshofes, der Verwaltungskammern und der Cantonsgerichte von dem Militärdienst ausgenommen seyn sollen oder nicht. Secretan sieht diese sorgfältige Frage gerne, weil sie eine ausgezeichnete Gewissenhaftigkeit der Seite des Direktoriums beweist: die Sache selbst aber sieht er für so viel als entschieden an, weil die Suppleanten wirklich zu diesen Tribunalen gehören, und unter gewissen Umständen dabei unentbehrlich nothwendig sind: er fordert also, daß man sogleich entscheide, die Suppleanten seyen ebenfalls vom Militärdienst ausgenommen. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs - Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Geist der Aufruhr, der seit einem Jahre im Kanton Schweiz herrscht, und in diesem Augenblicke so heftig ist, ist euch leider ganz bekannt. Dieser so gefährliche Geist kann sich, wie es scheint, nicht vertragen mit den Beweggründen, die euch bestimmten, die Gemeinde Schwyz zum Hauptort des Cantons Waldstätten zu erklären, und die Klugheit sowohl als die Gerechtigkeit erfordern es vielleicht, sie einer Ehre, deren sie sich so unwürdig bezeugt, zu berauben. Zug bewirbt sich um diese Ehre, und glaubt sich hiezu berechtigt sowohl wegen der durch diese traurige Nachbarschaft erlittenen Beschwerden als auch wegen ihrer geprüften Vaterlandsliebe, und der Bereitwilligkeit, die sie in den gegenwärtigen Umständen zeigt, und mit der sie alle Mittel anbietet, den Feind der Republik zu unterdrücken, dessen treulose Auffoderung sie erst noch neulich ehrenvoll verwarf.

Durch öffentliche und Privatgebäude bietet sie wenigstens die nemlichen Vortheile an, wie Schweiz und der Weg dahin ist eben so bequem. Diese Betrachtungen sind es, Bürger Gesetzgeber, die das Direktorium bewegen, euch einzuladen, vermöge eurer Klugheit zu entscheiden, ob es in diesem Augenblicke nicht besser wäre, die Gemeinde Zug zum privisorischen Hauptort des Cantons Waldstätten zu erklären.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Erlacher unterstützt diese Botschaft wegen dem Patriotismus von Zug und dem aufrehrischen Geist.

von Schwyz und hofte in dieser Rücksicht, daß dieser Antrag allgemein angenommen werde. Escher giebt zu, daß die Stadt Zug wegen grösserer Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge eher verdient Hauptort zu seyn als Schwyz, allein der Sitz der Regierung soll nicht bloß den Patriotismus einer Gemeinde belohnen, sondern er soll da aufgeschlagen werden, wo die Bequemlichkeit der meisten Bürger und das Interesse des Ganzen es erfordert: nun ist Zug an der äussersten Grenze des Cantons Waldstatt und 20 Stunden von dem ebenfalls patriotischen Urseferthal entfernt, auch irrt sich das Direktorium in etwas, wenn es glaubt, Zug habe von allen Seiten her gute Zufuhr: um also den Gegenstand etwas näher zu untersuchen, fodert er Verweisung an eine Commission.

Wyder folgt Eschern und glaubt, wann die obersten Autoritäten eines Cantons sich da befinden, wo am meisten Unruhen auszubrechen drohen, so sey es leichter dieselben zu unterdrücken, als wann sie sich entfernt von solchen in etwas gefährlichen Gegenden befinden.

Blatmann will sich hierüber neutral verhalten und glaubt Zug würde lieber von dem unruhigen Canton Waldstatt weggerissen werden, statt Hauptort desselben zu seyn: wenigstens wann letzteres nicht statt hätte, so würde er bestimmt auf ersteres antragen.

Gmür glaubt wann Wyders Grundsatz richtig wäre, so müßten wir selbst nach Schwyz ziehen, um da den Zunder aller Rebellion zu beobachten, allein er steht in der Ueberzeugung, daß die Autoritäten an einem ruhigen und patriotischen Ort sich befinden müssen, und hierzu ist Zug sehr zweckmäßig. Der Vorschlag wird entsprochen.

Das Direktorium begehrt für B. Ammann einen Urlaub, um ihn zu einer Sendung ins Thurgau brauchen zu können. Diesem Begehren wird entsprochen.

Das Direktorium theilt die provisorische Eintheilung des Cantons Rhodien mit, welche dem Senat zugesandt wird.

Das Direktorium theilt eine sehr patriotische Zuschrift der Gemeinde Chenith im Thal des Jouxsees im Lemane mit, welche eifrig beklatscht wird. Er lascher freut sich über diese eifrige Zuschrift, und fodert ehrenvolle Meldung und Druck, damit unsere Vaterlandsvertheidiger sehen, daß noch Eifer für die Sache der Freiheit in der Republik vorhanden ist.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gesellschaft der Schützen in Peterlingen giebt ein patriotisches Opfer von 400 Franken zur Vertheidigung des Vaterlands.

Die jungen Schützen von Missy im Distrikt Peterlingen übergeben ihr jährliches Einkommen von 28 Franken zur Beschützung des Vaterlands.

Secretan sagt, dieß ist das Schicksal des Re-

publikaners, das eine mal niedergebückt durch den Anblick der traurigen Lage, in die die Feinde der Republik dieselbe versetzen, und betrübt über die ausgearteten Kinder, welche den Busen ihrer eignen Mutter zerfleischen, hat er dann auch wieder die Befriedigung, gute eifrige Bürger zu erblicken, die das Geld, welches für ihre Vergnügungen bestimmt war, willig und freudig hergeben für die Erhaltung des Vaterlands: ich fodere Druck dieser Zuschriften, und öffentliche Dankagung für diese patriotischen Geschenke.

Carrard ist gleicher Meinung und besonders gerührt über die Zuschrift der Jugend von Missy, er fodert noch ehrenvolle Meldung. Diese Anträge werden angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Balstall im Canton Solothurn, welche eine ungerechter Weise verlorne Gemeinwoide zurückbegehrt, die ihr die Verwaltungskammer nicht abtreten will. Auf Urb's Antrag wird die Bittschrift einer Commission zugewiesen, in die geordnet werden: Egg v. Kofen, Stofar und Urb.

B. Luz von Heiden im Distrikt Wald, Kanton Sents, fodert gesetzliche Bestimmung über das Verhältniß des Weiberguts in Salimenten. Schuch fodert eine Commission über diesen Gegenstand. Secretan fodert Verweisung an die Civilgesetzcommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Senat, 6. Mai.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, welcher das Volk, Direktorium einlabet, dem bevollmächtigten Minister der frankischen Republik bei der helvetischen den tiefen Schmerz zu bezeugen, den die gesetzgebenden Rathe Helvetiens bei der Nachricht der schrecklichen Ermordung der frankischen bevollmächtigten Minister bei dem Congreß zu Kastatt fühlen; der Abscheu, welchen diese Nachricht den Rathen einflößt, gleich ihrem Wunche diese Verletzung der Menschen- und Völkerrechte nicht ungestraft zu sehen.

Barras und Augustini berichten im Namen einer Commission über den Beschluß, der die Processform gegen Staatsverbrecher bestimmt. Die Commission rath zur Verwerfung. Der Bericht wird 3 Tage auf dem Kanzleisch liegen bleiben.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem B. Ammann, Mitgl. d. gr. R. einen Urlaub bewilligt, um eine Sendung des 1. U. Direktoriums in den Kanton Thurgau zu übernehmen.

Reding entschuldigt schriftlich seine Abwesenheit wegen Krankheit.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt einen Beschluß folgenden Inhalts, an:

In Erwägung, daß es denjenigen Personen, welche aus ihren Klöstern treten wollen, weit vor-

heilhafter seyn müsse, statt einer jährlichen Pension für ein und allemal ein Capital zu erhalten, vermittelt welchem sie bei ihrer Rückkehr in die Welt, ihren Kunst- oder Gewerbefleiß benutzen, sich ein gewisses Schicksal verschaffen und so sich über alle Besorgnisse für die Zukunft hinaussetzen können — hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: — 1. Das Volkz. Direktorium ist bevollmächtigt, mit den aus den Klöstern austretenden Personen für eine gewisse Summe übereinzukommen, welche sie für ein und allemal statt der durch das Gesetz v. 13. Herbstmonat bestimmten jährlichen Pension zu beziehen haben. 2. Das Volkz. Direktorium wird diese Verträge jedesmal den gesetzgebenden Räten zur Genehmigung vorlegen. 3. Dieses Gesetz soll gedruckt und wo es nöthig ist bekannt gemacht werden.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verlangt Minger, daß die Commission über verschiedene zu bezahlende Bernerschulden, nächstens ihren Bericht abstatte. Die Commission wird in 3 Tagen berichten.

Grosser Rath, 7. May.

Präsident: Zimmermann.

Carrard im Namen der Mehrheit einer Commission legt ein Gutachten vor, welches auf Aufhebung der Verkäufe der St. Gallischen Klostergüter, die im Anfang des Jahres 1798 statt hatten, anträgt.

Erlacher erzählt den Hergang dieser Verkäufe und bemerkt, daß wenn dieselben gültig gewesen wären, die Verwaltungskammer keine Erhöhung der Kaufsumme hätte begehren können: da nun überdem noch die Verwaltungskammern kein Recht haben Nationalgüter zu verkaufen, so fodert er Dringlichkeits-erklärung und Vernichtung jener Käufe. Ermann widersezt sich der Dringlichkeits-erklärung. Erlacher wundert sich nicht über diese Widersetzung, weil Ermann selbst ein solches Klostergut an sich gekauft hat. Der Präsident begehrt, daß alle persönlichen Anzüglichkeiten unterlassen werden. Das Gutachten wird für 6 Tag auf den Canzleitisch gelegt.

Secretan im Namen der Militärcommission legt folgenden Beisatz zum Militär-gesetz vor. „Ausser den durch die Kriegs-gesetze festgesetzten Straffen, wird der Bürger, welcher nicht verehlicht ist, der während er unter den Fahnen der Republik steht, zum Feind übergeht, oder ausser die helvetischen Grenzen ausreißt, noch mit einer Geldbusse belegt, welche dem Drittheil seines Vermögens gleich kommen soll. Diese Geldbusse soll zur Unterstützung der Familien derjenigen angewendet werden, welche im Dienst des Vaterlands umgekommen oder schwer verwundet worden sind.

Anderwerth kann diesem Antrag nicht beistimmen, weil wir uns mit denselben Strafgesetzen be-

anügen sollen, welche in dem von uns angenommenen Militarcodex enthalten sind: überdem ist eine solche Drittheilskonfiscation mehr für die Unverwandten drückend als für den meineidgewordenen Ausreißer selbst, daher fodert er gänzliche Weglassung dieses Beisatzs.

Secretan findet die Militärcommission unglücklich, weil sie mit allen ihren Vorschlägen zu kurz kommt, und man den einen Tag Geldstrafen, den andern aber keine will: da der Vorschlag nur auf die Unverehlichten geht, so fällt die Einwendung weg, daß mehr die Verwandten als der Schuldige selbst, durch diese Geldbusse gestraft werden: er fodert daher, daß das Gutachten angenommen oder wenigstens endlich einmal über diesen Gegenstand abgesprochen werde.

Escher wünscht vor allem aus zu wissen, was für Strafen wider die Ausreißer jeder Art, in dem von uns auf Frey und Glaube hin angenommenen französischen Militarcodex enthalten sind, und glaubt wir bedürfen keiner Verschärfung, da wir in allem den französischen Grundsätzen gefolgt sind, ausgenommen die Erfahrung würde uns belehren, daß jene Strafen unzulänglich sind: Ueberdem noch findet er den Vorschlag der Commission unbestimmt und fodert also Rückweisung an dieselbe, besonders da sie nicht so schrecklich mit Geschäften beladen ist, wie man uns glauben machen will, indem dieser Antrag erst vor einigen Minuten von dem Hinterbringer selbst ist entworfen und niedergeschrieben worden.

Erlacher ruft, wir sind wieder einmal an den Ausgewanderten, und statt diese Verräther am Vaterland gehörig zu strafen, wird es bald noch so weit kommen, daß man darauf anträgt ihnen Pensionen zu bezahlen: statt zu hart, ist dieser Vorschlag gegen Menschen, die uns gerne alles, und selbst das Leben und die Freiheit rauben würden, eher zu gelinde. Er fodert daher Annahme des Gutachtens.

Smär glaubt auch, das Gesetz sollte solchen Verräthern ihr ganzes Gut nehmen und sie unfähig erklären, irgend etwas noch zu erben. Er trägt also auf gänzliche Confiscation der Güter der Ausreißer an.

Legler würde gerne zum Gutachten stimmen, wann es ein Strafgesetz gegen alle Bürger ohne Unterschied enthielte, so aber, da dasselbe nur die unverehlichten Ausreißer treffen soll, da doch die Verehlichten, die ihre Haushaltungen verlassen, noch weit strafbarer sind, kann er demselben nicht beistimmen, sondern fodert Allgemeinmachung dieser Geldstrafe auf alle Ausreißer.

Secretan freut sich, daß die Berathung über diesen Gegenstand eine etwas ernstlichere Wendung nimmt, und da man weiß, was das französische Gesetz enthält, warum sollte demselben nicht noch ein Beisatz gemacht werden? Er wünscht auch starke Gesetze gegen den Ausreißer; aber da wir die französischen Criminalgesetze angenommen haben, so kön-

nen wir keine Confiskation bestimmen, weil jene diese Strafe gänzlich verwerfen, indem nur die Schuldigen gestraft werden sollen. Die Hausvater kann man nicht auf diese Art strafen, weil ihre Familien dadurch gestraft würden. Uebrigens spreche man nur nicht von Zurückweisung an die Commission, denn dieß wäre so viel, als die Vertheidigung des Vaterlands aufs Spiel setzen; er beharret auf dem Gutachten. Desloes folgt und widersezt sich besonders Leglers Antrag. Anderwerth wollte keineswegs sich gegen die Strafe wider die Ausreißer setzen, aber wieder eine unzuweckmässige Strafe, die nur die Auserwählten statt den Schuldigen trifft; in dieser Rücksicht fodert er Durchstreichung dieses Zusatzes.

Rüce ruft, Gott stärke unsre Militärcommission und gebe ihr Gehuld! Man will, daß sie nur mit Zulerwerb aufwarte, und je gelinder je ihre Anträge macht, je patriotischer ist sie; er aber, aller Einwendungen ungeachtet, ist Leglers Meinung, und will das Gutachten auch auf die Verbleibenden ausdehnen. Dieser Antrag wird angenommen.

Graf fodert, daß die Militärcommission erneuert werde, weil sie schon lange gearbeitet hat. Auf Desloes Antrag geht man über dieses Besgehren zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:
Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium beileidet sich, Ihnen zweien Briefe mitzuthellen, den einen von seinem Commissars im Kanton Rhätien, den andern von dem General Keller.

Sie werden aus erstem mit Bedauern ersuchen, daß die Bauern des Dissentis Thals nach einem Verlust, den General Lecourbe erlitten, sich dergestalt empört haben, daß man über die Folgen dieses Aufstandes besorgt seyn muß.

In dem zweiten werden Sie mit Vergnügen das Lob lesen, das General Vorge den helvetischen Truppen ertheilt, die während des Vorfalls am ersten Mai bei Luziensteig, an dem Rhein in der Gegend von Werdenberg postiert waren.

Sie haben um die Tapferkeit mit den frankischen Grenadieren gestritten, und indem sie auf dem Pfade ihrer Voreltern fortwandelten, bewiesen, daß sie ebenfalls allen Gefahren zu trotzen wissen, wenn das von die Rede ist, sich mit den Feinden des Vaterlands und der Freiheit zu schlagen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D. H. S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sec.
R o u s s o n.

Schwaller und Herzog, Regierungs-Commissars in Rhätien, an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Wesen, den 4. Mai 1799. Mittags um 1 Uhr.

Bürger Direktoren!

Wir zeigten Ihnen gestern an, daß im obern Graubund eine Insurrektion ausgebrochen sey, und daß die Insurgenten bereits bis Reichenau vorgedrungen seyen. Diese Nachricht bestätigte sich leider durch ein sehr blutiges Gefechte, welches von gestern Morgens früh bis Abends dauerte; wir theilen Ihnen hierüber mit, was wir bis izt erfahren konnten.

Gestern Morgens frühe, ohne daß die Franken einige Berichte schickten, drangen die Insurgenten bis Reichenau etwa 4000 Mann stark vor, und wollten sich dasiger Brücke bemächtigen; ein französischer Posten vertheidigte sich lange und schlug die Rebellen mit großem Verlust zurück.

Sie wagten einen neuen Angriff, und da die Franken in sehr geringe Anzahl waren, wurden sie genöthigt, sich bis eine Viertelstunde vor Chur zurückzuziehen, wo sie von der Garnison von Chur, aus 2 bis 300 Mann bestehend, unterstützt worden, und sich in der gleichen Position wenigstens 2 Stunden ohne Entschaid auf das hartnäckigste schlugen. Endlich konnte General Chabrau von der Steig her 600 Mann Verstärkung schicken, wodurch das Gefecht zum Vortheil der Franken entschieden worden.

Man schätzt die Niederlage der Rebellen auf 1000 bis 1500 Mann, und der Rest wurde auseinander gesprengt. Offiziers und Soldaten versichern, daß sie in ihrem Leben mit keiner solchen Wuth gefechten gesehen haben; trotz dem fürchterlichsten Kartatichensfeuer, seyen diese Jergesährten mit Axen, Gabeln, Haden etc. bewaffnet, wie rasend auf die Franken gefallen, und ungeachtet ganzer Haufen Todten die vor ihnen niedergestreckt lagen, wiederholten sie mit der größten Entschlossenheit ihre Angriffe.

Gestern Abends um 6 Uhr erhielten wir beileiegenden Brief von General Chabrau durch seinen Adjutant, der den Auftrag hatte uns mündlich beizufügen, daß wir sogleich aufbrechen und nach Wesen zurückziehen sollten, worauf hin wir Abends um 7 Uhr mit dem frankischen Resident Gujot verzeisten und diesen Augenblick hier anlangten. Wir waren nicht weiter rückwärts gegangen als bis Wallenstadt, allein weder dort noch hier fanden wir nicht einmal Stroh um darauf liegen zu können; alles wimmelt von Truppen die mit dem Transport von Lebensmitteln, Equipage etc. etc. sowohl rückwärts als vorwärts, beschäftigt sind, so daß wir genöthigt sind, bis nach